



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 38 AS 4794/19 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

██████████ ██████████ ██████████ Menden

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jens Steinhauer u.a., Märkische Straße 1,
58706 Menden

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 416-35502/██████████ eR1-35502-00064/19

Antragsgegner

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 25.10.2019 durch die Vorsitzende,
Richterin Sternberger, beschlossen;

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 14,13 Euro für den Monat September und in Höhe von jeweils 424,00 Euro für die Monate Oktober bis Dezember 2019 sowie von

- 2 -

Januar bis Februar 2020 jeweils in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt 50 Prozent der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe I:

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung von Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II).

Die Antragstellerin lebt seit dem Jahr 2008 in der aus dem Rubrum ersichtlichen Adresse. Zunächst lebte sie nach eigenen Angaben in einer Wohnung in der 3. Etage, schließlich teilte sie sich eine Wohnung mit dem Zeugen [REDACTED]. Die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] haben einen gemeinsamen Sohn. Bei dem Zeugen [REDACTED] handelt es sich um einen Freund der Antragstellerin und den Sohn des Zeugen [REDACTED]. Im April 2018 zog sie nach einer Kündigung durch den Zeugen [REDACTED] unter Bezugnahme auf die Mietschulden der Antragstellerin in Höhe von 2.196,00 Euro schließlich in das Apartment Nr. 3 in der 1. Etage, welche sie nach eigenem Vortrag allein bewohnt. Die Antragstellerin hat keinen Vertrag mit einem Stromanbieter geschlossen und lebt ohne Stromversorgung. Der Zeuge [REDACTED] sprach mit Schreiben vom 07.05.2019 erneut gegenüber der Antragstellerin die Kündigung aus.

Die Antragstellerin beantragte am 21.08.2019 die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bei dem Antragsgegner. Mit Bescheid vom 16.09.2019 lehnte dieser die Bewilligung von Leistungen unter Hinweis auf die fehlende Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ab. Sie lebe in einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Zeugen [REDACTED].

Gegen den Ablehnungsbescheid erhob die Antragstellerin am 30.09.2019 Widerspruch. Über diesen hat der Antragsgegner bisher – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden. Am 30.09.2019 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

- 3 -

Die Antragstellerin bestreitet, mit dem Zeugen [REDACTED] mit [REDACTED] in einer Wohnung zu leben und eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Sie seien lediglich Freunde und lebten mittlerweile in getrennten Wohnungen.

Auf Anregung des Gerichts hat der Ermittlungsdienst des Antragsgegners am 08.10.2019 im Beisein des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin einen Hausbesuch bei der Antragstellerin durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Ermittlungsbericht, Bl. 37 der Gerichtsakte, Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihr vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in gesetzlich vorgesehener Höhe ab Antragstellung zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] lebten gemeinsam in einer Wohnung und bildeten eine Bedarfsgemeinschaft. Es sei unerheblich, in wie vielen Zimmern des Hauses des Zeugen [REDACTED] die Antragstellerin ihre persönlichen Gegenstände lagere. Es werde jedenfalls ein gemeinsamer Haushalt von den beiden geführt. Die Antragstellerin werde durch den Zeugen [REDACTED] [REDACTED] versorgt. Es handele sich zudem nicht um ein ernsthaftes Mietverhältnis. Die Miete sei nicht geschuldet. Die Mietverträge würden lediglich zum Zwecke der Leistungsgewährung durch den Antragsgegner an die Antragstellerin geschlossen. Der Vortrag der Antragstellerin sei widersprüchlich. Dies gelte insbesondere bezüglich der angeblichen Darlehen, die der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] ihr gewährt haben soll.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 21.10.2019 Bezug genommen.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstands und bezüglich des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

- 4 -

Gründe II:

Der Antrag auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist als solcher auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG statthaft. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Die Anordnung kann erlassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Glaubhaftmachung bedeutet das Dargelegen der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Möglichkeit, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 07. April 2011 – B 9 VG 15/10 B).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die 55 Jahre alte Antragstellerin ist eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 SGB II, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4. Sie hat glaubhaft gemacht, dass sie hilfebedürftig im Sinne der §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 8 SGB II ist. Danach ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Es ist nach einer im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin über eigenes Vermögen verfügt. Sie verfügt über kein Konto. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie über kein annähernd bedarfsdeckendes Einkommen verfügt. Es mag zwar zweifelhaft erscheinen, dass die Antragstellerin mit dem Sammeln von Pfandflaschen und Betteln lediglich über ein Einkommen in Höhe von zehn bis fünfzehn Euro monatlich verfügt und davon gelebt haben will, weitere Einkommensquellen sind jedoch nicht ersichtlich. Sie hat erklärt, dass sie sich

von Knäckebrötchen und Wasser ernähre. Dies wird durch die Erkenntnisse aus der am 08.10.2019 durchgeführten Wohnungsbesichtigung gestützt. Dort waren an Nahrungsmitteln in der Wohnung lediglich eine Packung Knäckebrötchen sowie Wasserflaschen sichtbar. Die Antragstellerin hat zudem geschildert, dass sie ab und an von Freunden unterstützt werde, die ihr Essen brächten. Auch dies ließe jedoch die Hilfebedürftigkeit nicht entfallen. Der Zeuge [REDACTED] hat erklärt, er helfe der Antragstellerin nicht finanziell. Die Antragstellerin hat erklärt, ihre Freundin bringe ihr manchmal Essen vorbei und wasche manchmal ihre Wäsche. Auch könne sie bei ihren Eltern Wäsche waschen. Darüber hinaus sind weitere Unterstützungsleistungen nicht ersichtlich.

Es ist nach vorläufiger Prüfung nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] in einer Wohnung leben und eine Bedarfsgemeinschaft bilden und daher das Einkommen bzw. Vermögen des Zeugen [REDACTED] bedarfsmindernd bei der Antragstellerin zu berücksichtigen wäre. In einem gerichtlichen Eilverfahren ist es über die Durchführung eines Erörterungstermins hinaus nicht möglich, die zwischenmenschlichen Verhältnisse der Antragstellerin und des Zeugen [REDACTED] noch weiter aufzuklären, auch wenn durchaus noch Restzweifel an der Darstellung der Antragstellerin bleiben. Der Zeuge [REDACTED] hat jedenfalls im Rahmen seiner Zeugenaussage glaubhaft bekundet, er sei alleinstehend und führe mit der Antragstellerin keine Beziehung. Auch die Antragstellerin hat erklärt, sie sei nicht in einer Partnerschaft mit dem Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] hat erklärt, er wisse nicht, ob sein Vater, der Zeuge [REDACTED], und die Antragstellerin ein Paar gewesen seien. Sie lebten jedenfalls nicht in einer Wohnung. Greifbare Anhaltspunkte für eine solche Partnerschaft und ein Zusammenleben und -wirtschaften der Antragstellerin mit dem Zeugen [REDACTED] ergeben sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen und den Zeugenaussagen nach summarischer Prüfung im gerichtlichen Eilverfahren nicht. Die Wohnung der Antragstellerin ist vollständig eingerichtet und scheint nach vorläufiger Einschätzung bewohnt zu sein. Dem Ermittlungsbericht vom 08.10.2019 ist zu entnehmen, dass sich in der Wohnung Möbel und persönliche Gegenstände der Antragstellerin befanden. Die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] haben übereinstimmend erklärt, der Zeuge sei nur selten zuhause. Sie hätten keine Partnerschaft geführt und seien auch nicht miteinander über eine Freundschaft hinaus verbunden. Die Antragstellerin hat erklärt, selbst Feiertage und Geburtstage feiere sie nicht mit dem Zeugen [REDACTED] und dem gemeinsamen Sohn, sondern sie sehe ihren Sohn bei ihren Eltern. Dort sei der Zeuge [REDACTED] nicht zugegen. Der Zeuge [REDACTED] hat zudem glaubhaft

- 6 -

geschildert, dass er der Antragstellerin Darlehen gewährt habe, weil er ihr in einer finanziell schwierigen Situation habe helfen wollen. Er konnte auch Randgeschehen dazu mitteln und sich erinnern, wie es zu der Darlehensgewährung gekommen war. Er hat erklärt, er habe das Geld zurück erhalten.

Ein Anordnungsgrund ist jedoch nur glaubhaft gemacht, soweit es die Regelbedarfe anbelangt. Soweit die Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden, fehlt es an einer Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn Ellbedürftigkeit im Sinne einer dringenden und gegenwärtigen Notlage, in der ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung mit schlechthin unzumutbaren Folgen für den betreffenden Antragsteller verbunden wäre, gegeben (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 23.01.2003 – 2 L 2994/02) und eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile geboten ist (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.07.2014 – L 7 AS 1165/14 B ER). Dies ist der Fall, wenn den Antragstellern unter Berücksichtigung auch der widerstrebenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist.

Der Anordnungsgrund ergibt sich – soweit es den Regelbedarf betrifft – aus der derzeitigen finanziellen Situation der Antragstellerin und dem existenzsichernden Charakter der beantragten Leistung. Ohne diese drohen der Antragstellerin existenzielle Nachteile, da das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum betroffen ist, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.02.2013 – L 7 AS 156/13 B ER, L 7 AS 157/13 B). Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, nicht ansatzweise über ausreichende Mittel zu verfügen, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Ein Anordnungsgrund fehlt jedoch, soweit die Kosten der Unterkunft begehrt werden. Es kann daher dahinstehen, ob insofern ein Anordnungsanspruch besteht. Diesbezüglich bestehen bereits ernsthafte Zweifel, ob der am 01.04.2018 geschlossene Mietvertrag mit einem ernsthaften Rechtsbindungswillen geschlossen wurde (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 16.08.2018, L 19 AS 919/18 ER). Eine Wohnungslosigkeit droht der Antragstellerin jedenfalls nicht, sodass die eventuell bestehenden Kosten der Unterkunft nicht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu decken sind. Der Zeuge [REDACTED] hat erklärt, er könne die Antragstellerin nicht „auf die Straße setzen“. Wie ernstlich die Verpflichtung aus dem Mietverhältnis ist, kann daher dahin stehen. Dass eine solche

- 7 -

Wohnungslosigkeit nicht droht, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Zeuge [REDACTED] bereits bezüglich der gemeinsam bewohnten Wohnung aufgrund der Mietrückstände die Kündigung erklärt hatte und der Antragstellerin dennoch eine weitere Wohnung in seinem Haus vermietet hat. Auch wurde die Kündigung vom 07.05.2019 zum 01.06.2019 noch nicht durchgesetzt. Nach der Einlassung des Vermieters, des Zeugen [REDACTED], ist eine Durchsetzung auch weiterhin nicht zu erwarten.

Um die Hauptsache nicht vorwegzunehmen und nachteilige Folgen auf Seiten des Antragsgegners zu beschränken, war die einstweilige Anordnung zeitlich zu begrenzen: Beginn der Leistungsgewährung kann nur der Eingang des Antrags bei Gericht, mithin der 30.09.2019, sein. Es ist nicht Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzes, in der Vergangenheit liegende Nötlagen zu beseitigen (vgl. Burkiozak In: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86b SGG, Rn. 369). Entsprechend hat die Antragstellerin auch nur Leistungen ab Antragstellung beantragt. Die Dauer der Leistungen wurde bis zum 29.02.2020, das heißt auf knapp sechs Monate, befristet (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.04.2017 - L 7 AS 2491/16 B ER).

Für den Monat September besteht daher ein Anspruch auf vorläufige Leistungen in Höhe von $1/30$ des Regelbedarfes: $424,00/30 = 14,13$. Für die Monate Januar und Februar 2020 ist der Betrag zu berücksichtigen, der sich nach der Anpassung der Regelbedarfe zum 01.01.2020 ergeben wird. Diese Anpassung ist zum Entscheidungzeitpunkt noch nicht erfolgt.

Weiterggehende Ansprüche bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

- 8 -

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Sternberger
RichterIn